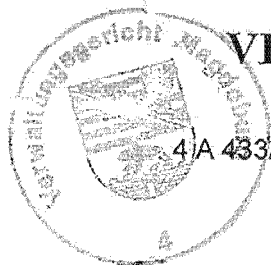


Ausfertigung

VERWALTUNGSGERICHT MAGDEBURG



IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn V

Klägers,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte Wulf und Kollegen,
Breite Straße 54, 39576 Stendal,

g e g e n

das Landesamt für Vermessung und Geoinformation,
Otto-von-Guericke-Straße 15, 39104 Magdeburg,

Beklagten,

w e g e n

Fortführung des Liegenschaftskatasters

hat das Verwaltungsgericht Magdeburg - 4. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 5. September 2011 durch den Richter am Verwaltungsgericht Zieger als Einzelrichter für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens. Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Kläger darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Der Streitwert wird auf 5.000,- Euro festgesetzt.

Tatbestand:

Der Kläger wendet sich gegen die Bekanntgabe der Berichtigung eines Zeichenfehlers durch den Beklagten.

Der Kläger ist Eigentümer des Grundstücks der Gemarkung L Flur 3, Flurstück 97 (vormals 94).

Im Rahmen der Kartenerneuerung führte der Beklagte eine Umstellung der analogen Inselfurkarten hin zu einer automatisiert geführten Liegenschaftskarte durch. Für das Ergebnis der Digitalisierung des beim Beklagten als Nummerierungsbezirk 8319-3 geführten Bereichs, zu dem auch das klägerische Grundstück gehört, führte der Beklagte in der Zeit vom 04.10.2001 bis zum 04.11.2001 eine Offenlegung der Kartenerneuerung durch. Der darin dargestellte Verlauf der hier streitgegenständlichen süd-westlichen Grundstücksgrenze im hinteren Bereich des klägerischen Grundstücks ergibt sich aus der vom Beklagten als Anlage 2 zum Schriftsatz vom 04.07.2011 beigefügten Karte (Bl. 146 der Gerichtsakte – klägerisches Grundstück dort mit der Flurstücksbezeichnung 15/2).

Mit Schreiben vom 07.08.2008 hörte der Beklagte u.a. den Kläger wegen einer Berichtigung eines Zeichenfehlers an. Die Berichtigung bezog sich nicht auf den streitgegenständlichen, sondern auf den vorderen Bereich des klägerischen Grundstücks von der Straße „Wasserende“ bis zur letzten rückwärtigen Bebauung. Mit Schreiben vom 20.11.2008 gab der Beklagte die Fortführung des Liegenschaftskatasters dem Kläger bekannt.

Aufgrund eines Hinweises des Eigentümers des Nachbargrundstücks des Klägers führte der Beklagte eine örtliche Kontrollvermessung im Rahmen der Kartenerneuerung bezüglich des hinteren, streitgegenständlichen Grundstücksverlaufs durch. Mit Anhörungsschreiben vom 17.03.2009 teilte der Beklagte dem Kläger mit, dass die Darstellung der Liegenschaften in der automatisiert geführten Liegenschaftskarte überprüft worden sei. In der Liegenschaftskarte sei ein Zeichenfehler festgestellt worden, der berichtigt werden solle. Der Kläger widersprach der zeichnerischen Berichtigung.

Mit Bescheid vom 17.06.2009 wurde dem Kläger die Fortführung des Liegenschaftskatasters mit einer im „hinteren Bereich“ zwischen den Flurstücken 96 (alt 93) und 97 (alt 94) geänderten Flurstücksgrenze (Bl. 161 der Gerichtsakte) bekannt gegeben.

Dagegen hat der Kläger am 17.07.2009 Klage erhoben. Er rügt die zu seinen Lasten erfolgte Änderung des Grenzverlaufes und führt dazu im Einzelnen aus. Insbesondere bezweifelt er die „Korrektur“ vor dem Hintergrund der erst mit Bescheid vom 20.11.2008 bekanntgegebenen Fortführung des Liegenschaftskatasters und der dortigen abweichenden Grenzdarstellung. Weiter zieht er die Richtigkeit des vom Beklagten herangezogenen Fortführungsrisses aus dem Jahre 1948 (Bl. 28 der Beiakte A) in Zweifel. Darüber hinaus

rügt er, dass der Beklagte bei der nach § 48 VwVfG getroffenen Entscheidung der Rücknahme eines bestandskräftigen Verwaltungsaktes kein Ermessen ausgeübt habe.

Der Kläger beantragt (sinngemäß),

den Bescheid des Beklagten vom 17.06.2009 über die Berichtigung der Flurkarte des Flurstücks der Gemarkung L Flur 3, Flurstück 97 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, den ursprünglichen Grenzverlauf zu dem Grundstück der Gemarkung L Flur 3, Flurstück 93 (96) gemäß des Bescheides vom 20.11.2008 wiederherzustellen und in das Katasterkartenwerk zu übernehmen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er tritt dem Vorbringen des Klägers unter Darlegung der Gründe für die Berichtigung eines Zeichenfehlers entgegen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie der beigezogenen Verwaltungsvorgänge des Beklagten Bezug genommen. Diese Unterlagen waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage, über die gemäß § 6 Abs. 1 VwGO der Berichterstatter als Einzelrichter entscheidet, ist unbegründet.

Der Kläger hat keinen Anspruch auf Aufhebung des Bescheides des Beklagten vom 17.06.2009 und auf Herstellung des im Bescheid vom 20.11.2008 dargestellten Verlaufs der Flurstücksgrenze zu dem Grundstück der Gemarkung L Flur 3, Flurstück 93 (96). Gleiches gilt für den geltend gemachten Anspruch auf entsprechende Übernahme in das „Katasterkartenwerk“ des Beklagten. Der Bescheid des Beklagten vom 17.06.2009 ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1, Abs. 5).

Nach § 1 des Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes Sachsen-Anhalt (VermGeoG LSA) obliegt dem Beklagten u.a. die Führung des Liegenschaftskatasters. Diese Vor-

schrift stellt auch die Rechtsgrundlage für die vom Beklagten vorgenommene Digitalisierung der Liegenschaftskarte dar (vgl. OVG LSA, Urt. v. 14.09.2006 – 2 L 68/06 –; juris).

Soweit für die Fortführung des Liegenschaftskatasters, insbesondere für die Möglichkeit Zeichenfehler in der Darstellung der Liegenschaftskarte von Amts wegen zu berücksichtigen die §§ 11 ff. des VermGeoG Sachsen-Anhalt nicht bereits eine ausreichende Rechtsgrundlage darstellen (so aber VG Magdeburg, Urt. v. 22.11.2001 – 4 A 219/00 MD –), ist eine Aufhebung der Bekanntgabe der vorgenommenen Digitalisierung der Liegenschaftskarte auf der Grundlage des § 48 VwVfG i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfG LSA. zulässig.

Nach § 48 Abs. 1 VwVfG kann ein rechtswidriger Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft oder für die Vergangenheit zurückgenommen werden. Ein Verwaltungsakt, der ein Recht oder einen rechtlich erheblichen Vorteil begründet oder bestätigt hat (begünstigender Verwaltungsakt), darf nur unter den Einschränkungen der Absätze 2 bis 4 zurückgenommen werden.

Die vom Beklagten durchgeführte Kartenerneuerung durch Digitalisierung der Liegenschaftskarte wurde durch Offenlegung in der Zeit vom 04.10.2001 bis zum 04.11.2001 bekannt gegeben. Der darin nachgewiesene Verlauf der Flurstücksgrenzen zwischen den Flurstücken 15/2 (später: 94, heute: 97) und 134/14 (später 93, heute: 96) im hinteren südwestlichen Bereich des klägerischen Grundstücks ist rechtswidrig. Es liegt ein Zeichenfehler vor. Insoweit lässt sich sowohl unter Auswertung des vorgelegten Kartenmaterials als auch unter Berücksichtigung der vorgegebenen Situation in der Örtlichkeit feststellen, dass mit Bescheid vom 17.06.2009 lediglich ein Zeichenfehler, der sich in der kartographischen Darstellung dieser Grenze in dem im Jahre 2001 offengelegten Kartenmaterial befunden hat, berichtigt worden ist. Der nunmehr zeichnerisch dargestellte Grenzverlauf entspricht dem Grenzverlauf, wie er sich bereits der Reinkarte als auch der Inselkarte (Bl. 51 und 52 der Beiakte A) entnehmen lässt. Auch eine Aufsicht auf die Örtlichkeit unter Zuhilfenahme von Luftbildaufnahmen (Bl. 49 f. Beiakte A) lässt erkennen, dass die nunmehr erfolgte zeichnerische Darstellung des Grenzverlaufs nicht im Widerspruch mit der tatsächlichen Flächennutzung steht. Das Gericht ist aufgrund des in der mündlichen Verhandlung mit den Beteiligten durchgeführten Vergleiches der streitgegenständlichen Karte mit dem Fortführungsriss aus dem Jahre 1948 zum Ergebnis gekommen, dass der in der streitgegenständlichen Karte nachgewiesene Grenzverlauf richtig ist, da er sich mit dem des vor der Digitalisierung bereits vorhandenen Kartenmaterials deckt. Die Lage des Grenzpunktes 1151 zu den Punkten 7012 und 7047 anhand der im Fortführungsriss von 1948 enthaltenen Längenmaße zwischen den Punkten 7047 und dem Punkt 1151 sowie zwischen den Punkten 7012 und 1151, entspricht der zeichnerischen Darstellung des nunmehr wieder herangezogenen Grenzpunktes für die berichtigte Flurstücksgrenze. Das Gericht hat keinen Anlass, der Frage einer Richtigkeit der bisherigen zeichnerischen Darstellung in dem Fortführungsriss aus dem Jahre 1948 nachzugehen. Denn Aufgabe einer fehlerfreien Digitalisierung der Liegenschaftskarte war es nicht, die Richtigkeit des bisherigen zu digitalisierenden Kartenmaterials im Hinblick auf dessen Entstehung in Frage zu stellen. Dementsprechend bedarf es einer derartigen Nachprüfung auch nicht bei der Berichtigung eines Fehlers bei der Digitalisierung. Im Übrigen sind keine Gründe zu erken-

nen, die konkreten Anlass geben könnten, an der Richtigkeit des Fortführungsrissses aus dem Jahre 1948 zu zweifeln.

Der Rechtmäßigkeit der vom Beklagten nach Anhörung des Klägers mit Schreiben vom 17.03.2009 durchgeführten Bekanntgabe der Berichtigung des Zeichenfehlers durch den streitgegenständlichen Bescheid vom 17.06.2009 steht nicht entgegen, dass der streitgegenständliche Bescheid des Beklagten keine erkennbaren Ermessenserwägungen enthält. Zwar steht die Rücknahme eines Verwaltungsaktes nach § 48 VwVfG im Ermessen der Behörde. Ermessenserwägungen sind aber dann entbehrlich, wenn ein solches Ermessen infolge einer Ermessensreduzierung auf Null tatsächlich nicht zur Verfügung steht. So liegt der Fall hier. Die genannte Ermessensreduzierung ergibt sich aus der Funktion des Liegenschaftskatasters. Das Kataster besteht aus dem Katasterzahlenwerk, dem Katasterbuchwerk und dem Katasterkartenwerk. Das Liegenschaftskataster dient der Sicherung des Grundeigentums, dem Grundstücksverkehr und der Ordnung von Grund und Boden und soll den Anforderungen u.ä. des Rechtsverkehrs gerecht werden (§ 11 Abs. 2 S.1 und 2 VermGeoG LSA). Dies erfordert, dass die im Kataster vorhandenen Daten in sich aktuell und widerspruchsfrei und somit verlässlich sind. Festgestellte Unstimmigkeiten müssen daher dort berichtigt werden, wo sie entstanden sind. Eine vom vorhandenen Karten- und Zahlenwerk abweichende zeichnerische Darstellung in der Karte muss daher berichtigt werden. – Lediglich ergänzend weist das Gericht darauf hin, dass sich die dem Kläger unter dem 20.11.2008 bekanntgegebene Fortführung des Liegenschaftskatasters, der noch der fehlerhafte Grenzverlauf im hinteren Bereich zu entnehmen war, hinsichtlich der dort dokumentierten Änderungen nur auf den vorderen Grundstücksbereich zur Straße bezog.

Die Klage war daher mit der Kostenfolge aus § 154 Abs. 1 VwGO abzuweisen.

Der Ausspruch über die vorläufige Vollsteckbarkeit beruht auf § 167 Abs. 2 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 52 Abs. 2 GKG.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Obergericht des Landes Sachsen-Anhalt zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Magdeburg,

Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg,

zu stellen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg, einzureichen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfefverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird.

Als Bevollmächtigte vor dem Oberverwaltungsgericht sind zugelassen: Rechtsanwälte, Rechtslehrer im Sinne des § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO und die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen; eine Vertretung ist auch durch entsprechend beschäftigte Diplom-Juristen im höheren Verwaltungsdienst zulässig.

Ein Beteiligter, der nach Maßgabe des § 67 Abs. 4 Sätze 3 und 7 VwGO zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Die Streitwertfestsetzung kann durch Beschwerde an das

Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt,
Magdeburg,

angefochten werden, wenn der Beschwerdewert 200 € (zweihundert Euro) übersteigt. Sie ist innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder sich das Verfahren anderweitig erledigt hat, bei dem

Verwaltungsgericht Magdeburg,
Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg,


schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Beschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

für beide Rechtsmittel gilt:

Bei dem Verwaltungsgericht Magdeburg und beim Obergericht des Landes Sachsen-Anhalt können in allen Verfahren auch elektronische Dokumente nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften des Landes Sachsen-Anhalt eingereicht werden.

Zieger

Ausgefertigt
Magdeburg, den 29.09.2017

als Urkundebeamtin der Geschäftsstelle

